



Verband der Museen der Schweiz Mitgliedschaftsreglement

1. Geltung dieses Reglements

Der Vorstand des VMS regelt und präzisiert in diesem Reglement die Grundlagen zur Mitgliedschaft beim VMS, die in den Art. 3, 4 und 5 der Statuten festgelegt sind.

2. Aufnahmebedingungen

Alle musealen Institutionen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein können sich für die Aufnahme in den VMS bewerben.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme in den VMS ist die Erfüllung der Mitgliedskriterien, die im Dokument Beitrittsgesuch beschrieben sind und die Anerkennung der ICOM-ethischen Richtlinien.

3. Mitgliederkategorien

3.1. Museale Institutionen

Als museale Institutionen gelten die folgenden nicht gewinnorientierten Institutionen:

3.1.1. Museum

Ein Museum ist eine öffentlich zugängliche Einrichtung, die Objekte präsentiert und über eine eigene Sammlung verfügt. Es bestehen Dauer- und/oder Sonderausstellungen.

3.1.2. Ausstellungshaus

Ein Ausstellungshaus ist ein Ort, der über keine eigene Sammlung verfügt, aber Objekte ausstellt. Es bestehen Dauer- und/oder Sonderausstellungen.

3.1.3. Sammlung

Eine Sammlung ist ein Fundus von Objekten oder Kunstwerken im Besitz einer Institution, die diese nicht direkt ausstellt, sondern bewahrt und verleiht.

3.1.4. Firmenmuseum

Ein Firmenmuseum ist ein Museum, das vorwiegend die Geschichte einer Marke/eines Unternehmens (teilweise in Form eines Besucherzentrums) präsentiert.

3.1.5. Museumsverband

In einem Museumsverband sind entweder Museen einer Region oder eines Museumsberufs oder eines Museumstyps zusammengeschlossen.

3.2. Assoziierte Mitglieder

3.2.1. Nicht gewinnorientiertes assoziiertes Mitglied

Ein nicht gewinnorientiertes assoziiertes Mitglied ist in der Museumsarbeit aktiv und gemeinnützig orientiert.

3.2.2. Gewinnorientiertes assoziiertes Mitglied (ohne Stimmrecht)

Ein gewinnorientiertes assoziiertes Mitglied ist eine museumsähnliche Einrichtung, eine Institution oder eine Firma im Dienste der Museen oder ein Gönner eines Museums. Es verfügt über kein Stimmrecht und es gelten andere Aufnahmebedingungen sowie Tarife, die separat geregelt werden.

4. Aufnahmeverfahren

4.1. Beitrittsgesuch einreichen

Das gesamte VMS-Aufnahmedossier kann auf der VMS-Website heruntergeladen werden: www.museums.ch/mitgliedschaft.

Das Beitrittsgesuch ist unterschrieben per Post oder per E-Mail bei der VMS-Geschäftsstelle einzureichen.

4.2. Zum Einführungstag anmelden

Der Besuch eines Einführungstags ist für neu beitretende Mitglieder obligatorisch. Mindestens eine der verantwortlichen Personen der sich bewerbenden Institution nimmt daran teil. Der Einführungstag findet in der Regel jährlich im Frühling statt. Er kann auch online durchgeführt werden.

4.3. Selbstbewertungsformular ausfüllen und Empfehlungsschreiben einreichen

Das ausgefüllte Selbstbewertungsformular ist nach Besuch des Einführungstags zusammen mit einem Empfehlungsschreiben eines VMS-Mitgliedmuseums bei der VMS-Geschäftsstelle einzureichen.

4.4. Aufnahmeentscheid

Der von der Geschäftsstelle geprüfte Mitgliedschaftsantrag wird dem VMS-Vorstand zum Entscheid vorgelegt.

- Falls der Vorstand der Ansicht ist, dass die sich bewerbende Institution die Kriterien für eine Mitgliedschaft erfüllt, kann die Institution wählen, ob sie sofort oder ab dem 1. Januar des folgenden Jahres Mitglied werden möchte.
- Wenn die sich bewerbende Institution die Kriterien nicht vollständig erfüllt, kann der Vorstand den Antrag vorläufig ablehnen. In diesem Fall kann der VMS Empfehlungen zur Verbesserung abgeben und die Institution kann innert 2 Jahren wieder kandidieren, ohne die Antragsprüfungsgebühr nochmals zahlen oder den Einführungstag nochmals besuchen zu müssen.
- Falls die Kriterien für eine Mitgliedschaft überhaupt nicht erfüllt sind, behält sich der Vorstand das Recht vor, den Antrag definitiv abzulehnen.

5. Änderung oder Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft oder der Wechsel der Beitragskategorie (Anzahl Karten und Jahresbeitrag) kann der Geschäftsstelle jederzeit schriftlich mitgeteilt werden. Solche Änderungen sind ab dem 1. Januar des folgenden Jahres gültig.

Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht bezahlen, oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder den Aufnahmekriterien nicht mehr entsprechen, oder gegen die Ziele des VMS verstossen oder die ethischen Richtlinien von ICOM missachten, vom Verband ausschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

6. Tarife

6.1. Die einmalige Antragsprüfungsgebühr beträgt CHF 200.-

6.2. Jahresbeitrag für VMS-Mitglieder und Anzahl Mitgliederkarten:

Mitglieder gemäss Art. 3.1.1 bis 3.2.1 (Museum, Ausstellungshaus, Sammlung, Firmenmuseum, Museumsverband, nicht gewinnorientiertes assoziiertes Mitglied):

- Bis 0.5 Stellen CHF 140.- 2 Karten
- 0.5 bis 1.9 Stellen CHF 180.- 3 Karten
- 2 bis 3.9 Stellen CHF 240.- 4 Karten
- 4 bis 5.9 Stellen CHF 300.- 5 Karten
- 6 bis 7.9 Stellen CHF 400.- 6 Karten
- 8 bis 9.9 Stellen CHF 500.- 7 Karten
- 10 bis 19 Stellen CHF 600.- 8 Karten
- über 20 Stellen CHF 700.- 9 Karten

Mitglieder gemäss Art. 3.2.2 (gewinnorientiertes assoziiertes Mitglied ohne Stimmrecht)

- CHF 1'000.- 1 Karte
- CHF 1'250.- 2 Karten
- CHF 1'500.- 3 Karten

6.3. Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt.

7. Mitgliederkarten

7.1. Zweck

Die VMS-Mitgliederkarten ermöglichen den Museumsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie den Mitgliedern der Museumsträgerschaften den kostenlosen Zugang zu anderen Institutionen im Sinne eines Erfahrungsaustausches (Art 2.2. der Statuten).

7.2. Gültigkeit

Mitglieder des VMS erhalten je nach Jahresbeitrag und Stellenprozenten eine Anzahl von VMS-Karten, die mit der jeweils aktuellen Jahresvignette gültig sind. Die Jahresvignetten werden mit der Jahresrechnung verschickt.

7.3. Verpflichtungen der Mitglieder

Jede Mitgliedsinstitution verpflichtet sich, bei Vorzeigen der VMS-Mitgliederkarte freien Eintritt zu gewähren.

7.4. Übertragbarkeit

Die VMS-Karten sind innerhalb der gleichen Institution übertragbar.

7.5. Ersatzkarten

Bei Verlust können bei der Geschäftsstelle Ersatzkarten gegen Bezahlung eines administrativen Beitrages von CHF 40.-/Karte angefordert werden.

7.6. Austausch

Nicht mehr lesbare VMS-Mitgliedskarten können kostenlos ausgetauscht werden. Dafür ist die alte Karte postalisch an die Geschäftsstelle einzusenden.

8. Stimmrechte

Mitglieder gemäss Art. 3.1.1 bis 3.2.1 haben an der Generalversammlung je eine Stimme. Gewinnorientierte assoziierte Mitglieder gemäss Art. 3.2.2 verfügen über kein Stimmrecht.

9. Schlussbestimmung

Dieses vom Vorstand des VMS in Morges am 15. November 2021 beschlossene Reglement tritt sofort in Kraft.